Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 33.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 21, Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,350.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 50 Pf. Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 2. **Dienstag** den 2. Januar 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer beträgt **20 Mark jährlich** für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund.

Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende, im Gesetze vom 18. August 1868 enthaltenen beziehentlich nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

§. 1. Die **volle Jahressteuer** ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind:

a) **junge Hunde** bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden.

b) Hunde, welche **an anderen Orten im Königreiche Sachsen** gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht werden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

§. 2. Die Steuer für die **am 10. Januar** jeden Jahres als dem **gesetzlichen Normaltage** mittelst der Hausliste consignirten Hunde ist **bis zum 31. desselben Monats,** die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund **binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung an** bei Vermeidung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.

§. 3. **Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen, von Zeit der Anschaffung an, bei der Hundesteuer-Einnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 Mark.**

§. 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1 a) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hunde anlegt, sowie Derjenige, welcher von Anderen ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund behufs der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

§. 5. In gleiche Strafe sind ferner Diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben im §. 1 unter b gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert worden war, ehe er hierher gebracht wurde. Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde **hier** zu versteuern, dafern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.

§. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1 unter a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt, oder beim Umzuge mit hierher bringt, hat dies **binnen 14 Tagen** bei einer Ordnungsstrafe von 5 ℳ bei unserer Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und gegen Erlegung von 25 ₰ ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Quittung nachzuweisen.

§. 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 ℳ Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 ₰ zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem anderen Orte des Königreiches Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu deponiren, und es wird hiervon bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückerstattet. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 30 ₰, für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 ₰, für jeden Monat 1 ℳ 50 ₰ an antheiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche beziehentlich der angefangene Monat für voll angenommen.

Gasthalter und Logiswirthe haben bei 5 ℳ Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von den vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Besitzer von **Hündinnen,** welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Race, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 ℳ Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuereinnahme anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen für 25 ₰ zu lösen.

§. 9. Die Steuerzeichen sind von den Hunden **am Halsbande** zu tragen. **Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne gültige Marken am Halsbande getroffen werden, sind vom Caviller wegzufangen und die Besitzer sind um 3 ℳ zu bestrafen.**

Binnen drei Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 ₰ Fanggebühr und 1 ℳ für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.

Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind, oder bezüglich welcher die Anmeldungsfrist noch nicht abgelaufen ist. (§. 1 und §. 7.)

§. 10. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird gegen Erlegung von 1 ℳ 50 ₰ eine andere ausgehändigt, welche aber zurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wieder findet.

Ueber die Hundesteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf Folgendes hinweisen.

Die Steu[er]pflicht ist begründet, **sobald überhaupt ein Hund ge[halt]en wird.** Ob derselbe Eigenthum der Person ist, w[elche] ih[n] bei sich hat oder nicht, ist völlig gleichgültig und [nur] besondere Umstände, welche den Besitz des [Hundes] [illegible] **Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien.**

Daher sind Hunde, welche zugelaufen sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.

Ebensowenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird, oder sonst in Wegfall kommt und deshalb um Erlaß der Steuer nachgesucht wird, kann nach Befinden ein solcher Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte **Abmeldung des Hundes** bei der Hundesteuereinnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Säumige Steuerpflichtige haben sich sofortiger Execution zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde das Steuerzeichen **am Halsbande** zu tragen, und es wird daher dem Gesetze nicht entsprochen, wenn die Zeichen am Maulkorbe befestigt werden. Hiernach ist die zu Abwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung hinfällig, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulkorbe abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausfüllung der Haushlisten Sorge tragen werden, insonderheit sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie zeither nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten vorschriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.

Leipzig, den 11. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. L.

Bekanntmachung.

Nach §. 4 des nachstehend abgedruckten Regulativs der Friedensstiftung sind die Unterstützungen aus dieser Stiftung am Tage des Friedensschlusses, sonach am 2. März, zu vertheilen und fordern wir daher Diejenigen, welche um solche Unterstützungen nachsuchen wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 31. Januar 1883 mit den nöthigen Bescheinigungen bei uns einzureichen.

Spätere Anmeldungen würden für diesmal unberücksichtigt bleiben müssen.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere nachstehend wieder abgedruckte Bekanntmachung vom 21. Juni 1875.

Leipzig, am 11. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. L.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die Bestimmungen des Regulativs für die Friedensstiftung der Stadt Leipzig in einigen Puncten unter Zustimmung der Stadtverordneten abgeändert haben, bringen wir das abgeänderte Regulativ nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

§. 1. Der Zinsfuß des Stiftungscapitales an 60,000 ℳ wird auf 5 Procent jährlich festgesetzt.

Die Zinsen laufen vom 1. Januar 1871 an.

§. 2. Die Zinsen werden verwendet zur Unterstützung solcher in Leipzig wohnhafter Invaliden und Angehörigen von Gefallenen oder verstorbenen Invaliden aus dem Kriege 1870/71, die einer Hilfe dringend bedürfen.

§. 3. Ueber die Gewährung der Unterstützung beschließt eine aus je 3 Mitgliedern des Raths und der Stadtverordneten zu bildende Deputation.

§. 4. Die Vertheilung der Unterstützungen findet regelmäßig alljährlich am Tage des Friedensschlusses statt; ausnahmsweise können Unterstützungen auch außer dieser Zeit nach Ermessen der Deputation gewährt werden.

§. 5. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird der Rath alljährlich Rechnung ablegen.

§. 6. Abänderungen dieses Regulativs bleiben dem übereinstimmenden Beschlusse des Raths und der Stadtverordneten vorbehalten.

Leipzig, am 21. Juni 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Mechler.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. April c. machen wir hierdurch die hiesigen Herren Aerzte darauf aufmerksam, daß sie über die im laufenden Jahre ausgeführten Impfungen für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine besondere Liste nach den Formularen V, VI und VII, und zwar in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, aufzustellen, sowie dieselben bis zum 8. Januar 1883 ohne jede weitere Aufforderung an unsere Impfexpedition — Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, Erdgeschoß links, Zimmer Nr. 63 — einzureichen haben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Tages unnachsichtlich gegen Säumige mit der in §. 15 des Gesetzes angedrohten, nach Befinden bis zu 100 ℳ ansteigenden Geldstrafe vorgegangen werden wird.

Leipzig, am 6. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von circa 450 Stück
gußeisernen Wasserverschlußrohren
soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Wasserverschluß-Rohre"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 8. Januar 1883 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 21. December 1882.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Die Expeditionszeit bei der städtischen Sparcasse ist für den Monat Januar nächsten Jahres auf die Tageszeit von **8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags** beschränkt.

Leipzig, den 29. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Freygang.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von
Mosaikpflaster am „Alten Theater"
soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Mosaikpflaster am Alten Theater"
versehen ebendaselbst, und zwar bis zum 12. Januar 1883, Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Leipzig, am 27. December 1882.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von
Granittrottoirs am „Alten Theater"
soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Trottoirs am Alten Theater"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 12. Januar 1883, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 27. December 1882.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Brennholz-Auction.

Mittwoch, den 3. Januar 1883, sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf dem Kahlschlage in Abth. 10d

ca. 9 Rmtr. Buchen-, 6 Rmtr. Eichen-, 2 Rmtr. Eilern- und 28 Rmtr. Rüstern-**Brennscheide,**
ca. 150 Haufen harter **Abraum** und
ca. 100 Haufen **Schlagreißig** (Langhaufen)

unter den öffentlich im Termine ausgehangenen Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlage im Stempel hinter dem Streitteiche bei Connewitz.

Leipzig, am 22. December 1882.

Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die **Lieferung** der zu den **Schleußen-Reparaturen** für das Jahr **1883** erforderlichen **Materialien** an Mauersteinen, Cement, Kalk, Mauersand, Steinzeugröhren, Sandsteinkränzen, Rinn- und Mundsteinen soll an mehrere Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Lieferungen liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 14, aus und können von dort entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Lieferung von Schleußenbau-Materialien"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum **8. Januar 1883,** Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Leipzig, am 21. December 1882.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Nutzholz-Auction.

Montag, den **8. Januar** 1883 sollen von Vormittags 9 Uhr an auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 25a des Burgauer Forstreviers in der sogenannten Leutzscher Gettige in der Nähe des Leutzscher Pfarrholzes

17 Eichen-, 18 Buchen-, 29 Rüstern-, 29 Eschen-, 19 Ahorn-, 35 Eilern-, 1 Maßholder- und 1 Linden-**Nutzklötze,** sowie
54 Stück **Schirrhölzer**

unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf obigem Schlage.

Leipzig, am 27. December 1882.

Des Raths Forst-Deputation.

Holz-Auction.

Freitag, den **12. Januar** 1883 sollen von Vormittags 9 Uhr an auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 25a des Burgauer Forstreviers in der sogen. Leutzscher Gettige in der Nähe des Leutzscher Pfarrholzes

ca. 70 **starke Abraumhaufen** und
50 „ **Langhaufen**

unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf obigem Schlage.

Leipzig, am 27. December 1882.

Des Raths Forst-Deputation.

Nichtamtlicher Theil.

Der Tod Gambetta's.

Der Telegraph übermittelt uns aus Paris eine Trauerkunde. Gambetta ist daselbst während der Jahreswende, wie es heißt, um die Mitternachtsstunde, gestorben. Der populärste Mann Frankreichs ist mit Gambetta abgeschieden, und es darf nicht geleugnet werden, daß bei der hervorragenden Stellung, welche der Verewigte zeit seiner Wirksamkeit im öffentlichen Leben Frankreichs einnahm, sein Tod als eine große Lücke von seinen Landsleuten empfunden werden wird.

Wenn auch Gambetta zuletzt, nach mannichfachen Niederlagen während des letzten Jahres, keine parlamentarische Majorität mehr hinter sich hatte, so war doch das Gewicht seiner Persönlichkeit, welche als die Verkörperung des Revanchegedankens galt, so bedeutend und seine Volksthümlichkeit so groß, daß er immer noch als der Mann der Zukunft der Republik und als der dereinstige Träger der höchsten Gewalt gelten konnte. Die Todesnachricht wird Frankreich sehr beunruhigen, und das wohl mit Recht, denn von heute an wird sich eine neue Vertheilung des politischen Einflusses in Frankreich vollziehen und neue Männer in ehrgeizige Kämpfe um die Gewalt verwickeln. Wer davon am meisten gewinnen wird, ist zur Stunde nicht zu entscheiden; aber es kann schon heute gesagt werden — und wir haben uns bereits früher in ähnlichem Sinne geäußert — daß Clemenceau als der Erbe Gambetta's betrachtet werden kann. Clemenceau ist ein scharf ausgeprägter Radicaler, der dabei ein klüger und wenn nöthig vorsichtiger Politiker, welcher die Massen durch die Gewalt seiner Rede hinzureißen [illegible], überhaupt ein geborener Volkstribun, neben welchem [illegible] Unbedeutendheit herabsinken muß, was dem traditionellen Opportunismus huldigt. Gambetta nahm eine Zwischenstellung zwischen den Radicalen und den Gemäßigten ein; Clemenceau würde die Parteilage klären, aber auch schärfer gestalten.

Die auswärtige Politik Frankreichs wird durch den Tod Gambetta's erheblich berührt werden, und zwar insofern, als Gambetta in dem sich immer schroffer gestaltenden Beziehungen zu England als ausgleichendes Element thätig war. Auf die militärischen Vorbereitungen Frankreichs übte Gambetta unausgesetzt einen maßgebenden Einfluß und die Politik der höchsten Kriegsbereitschaft hatte in ihm einen mächtigen Träger. Die Vertretung des französischen Chauvinismus wird nun voraussichtlich in andere Hände übergehen. Gambetta hatte seine Pläne stets den allgemeinen Verhältnissen anzupassen gesucht; er war daher stets ein scharf im Auge zu behaltender Gegner, aber doch stets ein calculirender Staatsmann und deshalb stets annähernd zu berechnen. Was nun aber? das ist die große Frage des Tages. Jedenfalls werden wir abwarten müssen, ob Frankreich Deutschland gegenüber in fri[edliche] Bahnen einlenken wird.

Gambetta's Leben ist bekannt und jeder [illegible] Lexikon giebt den erwünschten Aufschluß. Er [wurde] am 3. April 1838 zu Cahors aus einer ursp[rünglich ital]ischen Familie. 1859 wurde er Advocat in [illegible] W. Drost.
nete sich bei den republikanischen [illegible]
Vertheidiger in politischen Processe[n] [illegible] hen.
Kühnheit aus, welche ihm schnell [illegible] Herrn R. Gende.
larität verschafften. Im Mai [illegible] ation.
Gesetzgebenden Körper gewählt [illegible] Sonntag
der Unterrichtsalen zu, stimmte [illegible] d neue Zeit.
fertige Art der Kriegserklärung [illegible] ableaux von Alex. Genée.
der verlangten Credite, ward [illegible] Balletmeister Alex. Genée:
vom 4. September Minister [illegible] par Louis XIII. 3. Polka.
nachdem er 8. October Paris [illegible] zu à 1 ℳ. Mittel-Balcon 75 ₰.
Delegation von Tours auch [illegible] 50 ₰.
und der Finanzen. Er [illegible] 10 Pfennige.
Dictator Frankreichs und [illegible] erre-Saal
zähesten Widerstand (gue[illegible] ohne Entrée [illegible] geöffnet.
treibend. Er entwickelte [illegible] „Unterhaltungsmusik".
ungemeine Energie und [illegible] Anfang des Theaters ½8 Uhr.
zu schaffen machten, [illegible] **Dampfwagen** auf der
nicht abwenden konnte. [illegible] A. Nach Berlin: *4. 15 fr. — 8 B. —
zu ersticken, scheint er [illegible] 32 N. — 6. 12 N. — *8 57 N.
nach dem Fall von P[aris] [illegible] Magdeburg: 4. 15 fr. — 8 B. — *9. 10 B.
suchte durch ein [illegible] *8. 57 N.
Bismarcks inhibirt [illegible] er Bahn: *6. 45 B. — 7. B. — 7. 30 B.
Elemente von der [illegible] — 11. 10. B. (bis Halle). — 12. 30 N.
dem Waffenstillstand [illegible] Halle). — 4. 50 N. — 7. 20 N. (bis Halle).
Für Elsaß in die [illegible] hen: 1) Bairischer Bahnhof.
Abschluß der Fried[ens] [illegible] *12. 10. N. — 4. 45 fr. — *6. 25 B.
den 2. Juli wiede[r] [illegible] 30 N. — 3. 25 N. — *6. 20 N. — 6. 40 N.
tanischen Linken [illegible] (bis Zwickau).
wirkte er, im [illegible] Borna-Chemnitz: 5. 35 fr. — 9. 10 B. (bis [illegible]) 25 N. — 3. 5 N. — 8. N.
Zustandekomm[en] [illegible] Meuselwitz: 9. 10 B. — 12. 30 N. —
ward 1876 [illegible] 5 N.
Während bei [illegible] Geithain-Glauchau-Chemnitz: 4. 45 früh. —
zeichnete er [illegible] 10 B. — 12. 30 N. — 3. 25 N. — 6. 40 N.
schicklichkeit [illegible] Dresdner Bahnhof: A. Linie Leipzig-Riesa: fr. — 7. 50 B. — *9. 10 B. — 11. 25 B. —
tanischen Pa[rtei] [illegible] 5 N. — 7. 5 N. — *10 N.
Regierung, [illegible] Leipzig-Döbeln-Dresden: 7. 20 B. — 11. 45 B. —
putirtenkam[mer] [illegible] 45 N. — 8. 15 N. (nur bis Rossen).
Einfluß auf [illegible] Bahn: A. Linie Leipzig-Eisenach: 5. 30 fr. —
schaft und 9. 55 B. — 1. 30 N. — 5. 50 N. — 8. 50 N.
stehen noch [illegible] — *10. 35 N. — 11. 5 N. (bis Markranstädt).
sicherlich [illegible] Leipzig-Zeitz-Gera-Eichicht: 6. 46 früh. — 11. 55 B. — 9. 25 N. (bis Gera).
ursache, [illegible] burger Bahn: A. Linie Falkenberg-Ruhland-Kohlfurt [illegible]
Revolver[illegible] Hirschberg i. Schl. 8. 25 B. — *1. 56 N.
Lebenslau[f] [illegible] Falkenberg-Cottbus-Guben-Sorau 8. 25 B. —
Wir [illegible] — 7. 34 N. (bis Finsterwalde).
politische [illegible] Bahnhof: A. Nach Gaschwitz: 10. 40 B. — 5. 35 N.
wie fein, [illegible] Zeitz-Gera-Eichicht: 7. 8 B. — 12. 17 N. — 4. 37 N.
dahinst[illegible] Ab.

Ankunft der Dampfwagen auf der
[An]haltischen Bahn: A. Linie Berlin-Leipzig: 3. 47 fr. — [illegible] B. — *11. 51 B. — 5. 19 N. — *5. 35 N. — *11. 22 N. [Li]nie Magdeburg-Zerbst-Leipzig: 8. 38 B. — 10. 12 B. [illegible] 30 N. — *5. 35 N. — *11. 22 N.
[Magdeb]urg-Halberstädter Bahn: 6. 41 früh (von Halle). — [illegible] B. — 10. 11 B. (von Halle). — 11. N. — 1. 41 N. (von [illegible]) — 2. 50 N. — 4. 50 N. — *5. 45 N. — 7. 1 N. (von [illegible]) — 8. 8 N. — *9 40 N. — 11. 42 N.
[Sächsische] Staatsbahnen: 1) Bairischer Bahnhof. A. Linie [Hof-]Leipzig: *3. 38 fr. — 6. 45 fr. (von Altenburg). — 8. 6 B. — [illegible] *8. 26 B. — 10. 3 B. (von Zwickau). — 12. 35 N. — [illegible] 11 N. — 6. 54 N. — *8 N. — 10. 13 N.
B. Linie Chemnitz-Borna-Leipzig: 9. 35 B. — 12. 35 N. (von [Geith]ain). — 2. 45 N. — 5. 56 N. — 11. 41 N.
C. Linie Meuselwitz-Gaschwitz-Leipzig: 8. 6 B. — 12. 35 N. — 2. 45 N. — 6. 54 N.
2) Dresdner Bahnhof. A. Linie Dresden-Riesa-Leipzig: [illegible] 51 fr. — *8. 29 fr. — 9. 34 B. — 10. 44 B. — 2. 41 N. — 5. 20 N. — 8. 26 N. — 10. 29 N.
B. Linie Dresden-Döbeln-Leipzig: 7. 54 B. (von Rossen). — 1. 58 B. — 4. 18 N. — 7. 15. N. — 9. 35 N.
[Thü]ringischen Bahn: A. Linie Eisenach-Leipzig: *4. 44 fr. — [illegible] 46 fr. (von Markranstädt). — 7. 32 B. (von Naumburg). — [illegible] 0. 55 B. — 1. 43 N. — 5. 46 N. — *9. 16 N. — 11. 11 N.
B. Linie Eichicht-Gera-Zeitz-Leipzig: 8. 6. fr. (von Gera). — [illegible] 6 B. — 4. 35 N. — 9. 27 N.
[Halle-Sor]au-Gubener? [Leip]zig-Eilenburger Bahn: Linie Hirschberg i. Schl.-Breslau-[Kohl]furt-Ruhland-Falkenberg: 7. 30 B. (von Falkenberg). — [illegible] 28 N. — *8. 42 N.
[Gasch]witzer Bahnhof: A. Von Gaschwitz: 9. 13 B. — 4. 47 N.
B. Von Eichicht-Gera-Zeitz: 7. 47 fr. — 10. 49 B. — 4. 16 N. — 7 N.

Das * bedeutet die Eilzüge.